

Der Genossennutzen

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Marchring**

Band (Jahr): - **(2003)**

Heft 44

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Genossennutzen

Überlieferte Normen teils alten Ursprungs¹⁶⁴ sowie Vorschriften von Fall zu Fall regelten die Nutzung der Gemeindegüter. Diese bestanden in Äckern auf den Oberen und Unteren Ländern¹⁶⁵, der Atzung auf der Allmend¹⁶⁶, im Usperried¹⁶⁷ und im Wald, ferner in Streuteilen sowie in der Holznutzung. Die Genossen zahlten für jeden Niessbrauch einen Beitrag in die Gemeindegasse. Im Frühling wurden die verschiedenen Genossenteile ausgegeben und die Taxen bestimmt. Der *Säckelmeister* zog die Gelder ein und verwaltete sie. Von ihm hing ab, ob der Betrag wie eigentlich geboten bar bezogen oder aber gestundet wurde. Die Gemeinde selber oder der *Siebner* regelte die verschiedenen Termine. Unterhaltsarbeiten wurden entweder im Akkord vergeben oder im *Gemeinwerk* verrichtet. Ab Frühling kamen *Forster* zum Einsatz, fürs Schmalvieh etwa ein eigener Geiss- und Schafforster. Doch galt das «Forsten» unberechtigten Viehs und das Verzeigen («Leiden»)¹⁶⁸ Zuwiderhandelnder auch als Pflicht jedes Genossen.

Die Länder dienten als Pflanzplätze, die den Nutzer nicht jährlich wechselten. Neue Genossen übernahmen ihre Teile von Vorgängern, die gestorben waren oder sie freigegeben hatten, oder erhielten Neubruch. Abgeordnete zerlegten die Genossamen in einzelne Gantteile. Da das «Streunen» auf der Holzwiese ennet dem Linthkanal beschwerlich geworden war, wurden dort ab 1814 die Teile nur noch vergantet. Sobald die private Nutzung der ersteigerten «Länder» einsetzte, blieb die Viehdurchfahrt verboten. Der Tausch zugeteilter Pflanzländer war untersagt. Vor dem Viehtrieb mussten die Privatgüter gegen die Allmend abgesperrt sein. Die Hagpflicht oblag den Anstössern. Die Auffahrt erfolgte meist um Mitte April. Der Säckelmeister hatte das ins Usperried fahrende Vieh aufzuschreiben und zeichnen zu lassen.¹⁶⁹ 1811 wurde die künftige Ländersteuer zu 1 Gulden 15 je Pflanz-

164 Vgl. oben S. 39.

165 Die «Länder» befanden sich vermutlich nördlich der Allmend, zwischen der Mooswiese und dem Burst. Wo heute Gewerbezone ist, lagen vermutlich die «Alten Länder», unterhalb der Bahnlinie die «Neuen Länder».

166 Die obere Allmend begann vermutlich beim heutigen Allmeindli und zog sich nördlich von Landstrasse und Ussbühl, aber südlich der «Länder» nach Osten. Die Untere Allmend, wohl Streuland, lag nördlich der Hirschlen und reichte bis zur Landesgrenze bzw. zum alten Linthbett.

167 Das Usperried muss nordöstlich vom Ussbühl gelegen und mehr oder weniger identisch mit dem heutigen Niederried sein.

168 Leiden, altes Wort in der Bedeutung: bei einer gesetzlichen Behörde wegen eines Vergehens anklagen, verzeigen (später fälschlich als «leiten» missverstanden). Das Wort ist naheliegenderweise verwandt mit unserem verleiden, z' Leid werken u.ä.

169 GAR 200, 11r, 25rv, 35rv, 39r, 40r.

land bestimmt, die Obere Ländersteuer betrug $\frac{1}{2}$ Kronentaler, die Belastung fürs Pfarrholz 13 Schilling. Alle diese Taxen waren beim Bezug der Streuteile fällig. Nicht bezogene Teile wurden versteigert. Die am 1. Mai 1812 verganteten Länder und das Landstrassenheu trugen der Gemeinde 41 Gulden 5 Schilling ein. 1812 kostete die Atzung auf dem Usperried je Haupt 15 Schilling, 1814 diejenige im Bannwald, nach der Friedung¹⁷⁰ des Usperrieds, 5 Schilling. Dafür übernahm die Gemeinde Sanierungsarbeiten wie das «Ausstocken» der Genossen- und der Gantteile oder die Reinigung gewisser Abzugsgräben. Die Anstösser aber mussten nicht nur die Wege, sondern auch die Gräben im Ried betreuen. Am 10. November 1811 wurden die Eigner der Hintern und Oberen Glänteren ermahnt, Wege und Brücken «in unklagbaren Zustand» zu versetzen, ansonsten die Schätzer dies gegen Kostenersatz vornehmen liessen.¹⁷¹

Pferdezucht besass in Reichenburg zwar keine überragende Bedeutung, wurde aber doch gepflegt.¹⁷² So bewilligte die Gemeinde am 9. Dezember 1810 den Pferdebesitzern, zwei Stuten auf dem Usperried zu halten, «wegen künftigen Füllens». Auf 1813 sollten Pferde- und Viehzucht eigens gefördert, ein Follen¹⁷³ und ein Wucherstier, allerdings auf Kosten der Nutzniesser, angeschafft werden. Im Januar 1814 wurden die Pferdehalter zu einer öffentlichen Zusammenkunft im Rössli eingeladen. Sie sollten entscheiden, ob ein für $4\frac{1}{2}$ Louis d'Or angebotener Follen erworben werde. Jeder Hofmann konnte seine Stute nach der Auffahrt auf Allmend und Usperried zum Hengst führen und gegen Kostendeckung belegen lassen.¹⁷⁴ Über die Pferde wachte ein eigener *Gäumer*.¹⁷⁵

Holzlieferant des Dorfes war der Gemeindewald. Zwei *Bannvögte* nahmen die Zuteilung vor und hielten Aufsicht. Periodisch wurden die Marchungen überprüft, so im Frühling von den drei «Ratsgliedern», dem Säckelmeister, dem Schreiber und den Bannvögten. Der Vorgang hiess «lochen», entsprechend dem mittelhochdeutschen Wort «lâchen», und bestand darin, die markierten Grenzbäume zu kontrollieren und notfalls die Zeichen zu erneuern. Die Holz beanspruchenden Genossen zogen Lose. So meldeten sich 1813 vierzehn Interessenten. Die Bannteile mussten bis August

170 *Fride, friden*. Mittelhochdeutsches Wort für: etwas friedlich beilegen, Frieden bieten, aber auch schützen und zäunen. Hier im Sinne von Einfriedung, der gewohnten Frühlingsatzung ein Ende setzen. *Idiotikon I*, 1284.

171 GAR 200, 10rv, 18v, 19r, 25r, 35v.

172 Ringholz 1902 erwähnt Reichenburg nur beiläufig, vgl. S. 214 und 217.

173 Folen, Follen: Beschäler, männliches Pferd. *Idiotikon I*, 785.

174 GAR 200, 7r, 24r, 32v.

175 GAR 200, 35v. *Gäumer, Gaumer: Hüter, Aufseher*. *Idiotikon III*, 303.

gehauen, das Holz bis künftigen März aus dem Wald geführt sein. Schindelholz war eigens zu beantragen. Von den «hiesigen Krummholzern» liegengelassenes oder ausser die Gemeinde geführtes Holz kostete zwei Neuthaler Busse je Stamm.¹⁷⁶ Einzelne Wälder blieben der Vorsorge oder Schadenverhütung halber zeitweise gesperrt, so 1812 der Rufibach. Gelegentlich wurde sogar der Jahresnutzen vorenthalten. Genossen, die ein Haus bauten oder erneuerten, erhielten traditionell das benötigte Bauholz. Im Übrigen nutzte man den Wald als Viehweide, und zwar nicht nur fürs Kleinvieh. Die Kistlergenossen erhielten regelmässig ab Mitte März bis «alte Mitte Mai» die Atzung im Ussbergwald «auf ein Jahr lehensweise» zugesprochen, gegen die Verpflichtung, zwei Stiere «zu unterhalten». Aufwendige Aufsicht wurde speziell honoriert. So bekam der für die Atzaufsicht im Ussbergwald Zuständige Ende 1810 zwanzig Schilling je Tag.¹⁷⁷ Rissen Missbräuche ein, ergriffen Kirchenrat und Gemeinde Gegenmassnahmen. So erliessen sie im Herbst 1810 Richtlinien.¹⁷⁸

Sie betrafen

1. das Weidenlassen des Viehs («Etzen»), und zwar an den Landstrassenrändern, auf den Riedländereien (versteigerten Pflanzplätzen), auf der Allmend und im Biltner Usperried. Solches Vieh war zu beschlagnahmen (zu «forsten») und der Vorfall dem Siebner anzuzeigen. Je Viehhaupt hatte der Eigentümer 24 Schilling Leidlohn zu entrichten, der zwischen Anzeiger und Gemeinde geteilt wurde. Holte jener sein Vieh nicht sofort ab, war auch ein «Hirtlohn» fällig. Als Forster wurde hiefür im Dezember 1810 der Weibel bestimmt.
2. Für Schafe und Geissen galt die gleiche Einschränkung. Für diese streunenden Tiere betrug der Leidlohn einen Neuthaler pro Stück, in den sich «Beschädigter», Vorgesetzte und «Leider» teilten. In erster Linie wurden offensichtlich die Privatgüter geschützt. Während der Allmend- und Usperriedatzung 1815 belief sich der «Forstlohn» auf je 10 Schilling, nachher aber auf $\frac{1}{2}$ Neuthaler.
3. Weiter sollten Schäden an Gemeindezäunen, Brücken, Strassen und Wuhren, das unbefugte Staudenhauen auf der Allmend und im Bannwald geahndet werden. Die erste Übertretung des Verbots kostete zwei Neuthaler. Eine zweite war im Kirchenrat vorzubringen und sollte ein Jahr Einstellung der «Hofgenüsse», für Ungenossen aber eine Dublone Busse bringen. Dabei wurde der «Leidlohn» ebenfalls gehälftet.

176 GAR 200, 25v, 26r. *Krumm hier im Sinne von unprofessionell, krumme Wege einschlagend.*

177 GAR 200, 1v, 10v, 13v, 25rv, 28v, 36rv.

178 GAR 200, 3rv. *Wie strikte die Vorschriften gehandhabt wurden, bleibe dahingestellt!*

4. Holzfrevel kostete je Stamm «neun Pfund Haller» oder 3 Gulden, 46 Schilling, 3 Angster Busse, dazu Schadenersatz sowie die Untersuchungs- und Strafkosten.
5. Die Schweine sollten ebenfalls nicht «zum Schaden der Nachbarn laufen gelassen» werden, ansonsten sie zu forsten und zu leiden wären wie Schafe und Geissen.¹⁷⁹

Bezeichnenderweise waren im Herbst 1810 rund ein Dutzend Waldfrevel beim Reichenburger «Strafrat» hängig. Die Bussen schwankten zwischen einem halben und zwei Kreuztalern oder mehr. Wer leugnete oder wie einer gar «mit bedecktem Haupte» vor Gericht erschien, erhielt doppelte Busse. Jemand, der sich während des «ganzen Winters aus dem Bann beholt» hatte, bezahlte drei Kreuztaler. Insgesamt betrug das am Nachmittag des 26. Novembers erhobene Bussgeld 19½ Kreuztaler oder 49 Gulden 36 Schilling 2 Angster.¹⁸⁰ Wurde dabei noch der Kirchenrat beleidigt, so musste man damit rechnen, sich vor dem Bezirksrat als höherer Instanz zu verantworten. Am 19. Mai 1811 erliess der Kirchenrat weitere Weisungen:¹⁸¹

1. «Bei Strafe» verbot er, auf den Riedländern und an der Landstrasse Gras zu schneiden. Dieses werde binnen vier Tagen «vergantet»;
2. solle der Säckelmeister den Baschengiessen-Graben ausnahmsweise auf Gemeindegeldern reinigen lassen;
3. war «Lochen» angesagt, und zwar durch die drei «Ratsglieder» sowie Säckelmeister, Bannvogt und Schreiber;
4. hatte der Siebner zwei *Geheimwächter* zu bestimmen, um die Zäunungen und das Usperried zu kontrollieren;
5. wurde dem *Geisshüter* verboten, Bannschäden anzurichten.

Zwei Spezialfälle: Usperried und Linthkanal

Ein spezielles Nutzungsproblem ergab sich im Usperried. Dieses befand sich auf Glarner Boden im Biltner Ussbühl. Reichenburg besass dort seit Jahrhunderten das Atzungsrecht für sein Vieh.¹⁸² Dieses geriet nun im Zuge der Entfeudalisierung unter Beschuss, je mehr die Fabrikarbeitserschaft im industrialisierten Glarnerland unter Napoleons Kontinental- und Einfuhrsperre litt. Die Behörden hielten die Arbeitslosen an, sich vermehrt «selbstzuversorgen». Hiefür erhielten sie Allmendländer als Pflanzplätze zugeteilt.

¹⁷⁹ Vgl. GAR 200, 6v, 7r; vgl. 39r.

¹⁸⁰ GAR 200, 2rv.

¹⁸¹ GAR 200, 13v.

¹⁸² Vgl. Punkt 5 des Hofrechts von 1536: Kothing 1853, 340.

Das Vorbild steckte an: Im Vorfrühling 1811 vernahm der Reichenburger Rat, dass einige Biltner wie schon 1806 zum Schaden des Reichenburger Tratrechts ihre dortigen Länder bepflanzen wollten. Er beauftragte den Säckelmeister, dagegen Wachen aufzustellen und notfalls den Betreffenden Recht zu bieten. Vorsorglich baten daraufhin fünf Biltner und zwei Reichenburger die Gemeinde, man möchte ihnen heuer das Anpflanzen auf dem «geöffneten Boden» gestatten. Reichenburg lehnte dies am 15. April 1811 prinzipiell ab. Ausnahmsweise wurde dem Dorfbaumeister Johann Kistler und anderen von Bilten erlaubt, das schon im Vorjahr gesäte «Herbstkorn» einzufrieden und zu benutzen. Kistlers «gegen Verbot und Versprechen» neu angelegte Pflanzung jedoch liess der Siebner durch «Geheimwacht» vernichten! Als im Frühling 1812 die Ussbühler wieder «Boden schürften» und bepflanzten, gelangte Reichenburg an die Glarner Oberbehörde. Der Rat zu Glarus wollte vermitteln und wies auf die Möglichkeit hin, das alte Recht käuflich abzulösen, was die versammelte Gemeinde am 14. Februar 1813 ablehnte. Sie beauftragte den Siebner und den Kirchenvogt, auf dem legalen Weg fortzuschreiten.¹⁸³ Der Streit zog sich jahrelang hin, und auch Schwyz und Glarus verhandelten in der Sache miteinander. 1816 und 1817 lösten die Inhaber der Biltner Pflanzländer schliesslich das uralte Atzungsservitut von Reichenburg kaufweise ab.

1804 hatte die Eidgenössische Tagsatzung die Sanierung der Linthebene beschlossen. Dem Bund oblag die Oberaufsicht, Zürich führte die Kasse. Zur Finanzierung wurden Aktien ausgegeben. Eine Schatzungskommission begutachtete die betroffenen Grundstücke. Dauernd überschwemmte Länder sollten nach der Austrocknung der Unternehmung anheimfallen, verbesserte Güter aber ihr den errungenen Mehrwert vergüten. Reichenburg war davon an seiner Nordgrenze auf einer Strecke von gut zwei Kilometern Länge betroffen, vom Henkelgiessen über Holzwiesen und Düneten bis Reumern, Unterer Allmend und Langholz. 1807 begannen die Arbeiten am Molliser und am Ziegelbrücker Kanal. Ab 1808 wurde die Strecke bis zum Giessen bearbeitet, und zwar in 25 «Kompanien» zu zehn bis zwölf Mann, auch aus Reichenburg.

Indessen harzte es mit dem Kauf der Linthaktien. Reichenburg bezog seine acht Stück erst 1811.¹⁸⁴ Von den Baumassnahmen empfand man vorerst eher Nachteiliges. Der versumpfte Henkelgiessen-Auszug war im Vorwinter von der Linth abgesperrt und in den «Reichenburgergraben» abgeleitet worden. Dagegen protestierte der Kirchenrat energisch bei Escher, dem

¹⁸³ GAR 200, 11rv, 14r, 27r, 30r.

¹⁸⁴ GAR 200, 11r. Vgl. STASZ Protokoll 605, 413 (1810).

Präsidenten der Unternehmung. Nun stehe Reichenburger Land unter Wasser! Escher aber antwortete, es sei gerade umgekehrt, denn früher sei Linthwasser in den Henkelgiessen geflossen. Reichenburgs Abzuggraben wäre für den Abfluss gross genug, wenn er gesäubert wäre! Vermutlich in Reaktion darauf beschloss der Kirchenrat am 19. Mai 1811, das «Ausziehen» des Grabens an «des Baschen Giessen» auf Gemeindekosten zu organisieren, wobei Arbeiter aus der Gemeinde zu bevorzugen seien. Anstelle des «verwüsteten Bodens in der Holzwiese» wurden den Genossen nun Teile in der Mailäschen und allenfalls in der Oberen Allmend angeboten. Noch 1815 aber verlangte Reichenburg, Präsident Escher möge endlich «das uns aus dem Henkelgiessen herübergeleitete» Wasser wieder «wegnehmen» und die Schätzungskommission bei ihrer Landbewertung darauf Rücksicht nehmen.¹⁸⁵

Kurz nach der ersten Reklamation brachte ein weiteres Vorkommnis Reichenburg gegen Escher auf. Am 8. Mai 1811 war der Molliser Kanal eröffnet worden. Damit «nahmen alle noch übrigen Arbeiten den Charakter gewöhnlicher Kanalbauten an». Dies galt für den Biltner, den Steinerriet- wie auch den Henkelgiessen-Kanal. «Besonders um die vielen bei der Linthunternehmung Verdienst suchenden Personen zu befriedigen, wurde Mitte Juni noch der 4000 Fuss lange Reichenburgerkanal angefangen und binnen drei Wochen die Ausgrabung vollendet.» Es folgte der Aushub des Benkner Kanals bis zur Grinau, und die Reichenburger, Schübelbacher und Tuggner Bäche wurden nun dem linken Seitengraben «durch das alte Linthbett erst bei Grynau zugeführt».¹⁸⁶ Siebner Wilhelm beschwerte sich beim Schwyzer Tagsatzungsgesandten Alois Reding: Am 14. Juni habe Escher den neuen Kanal ausstecken lassen und Anweisung gegeben, das dortige Gras kurzfristig zu entfernen. Arbeiter aber hätten bereits auf eigene Faust gemäht. Als man bei Präsident Escher Schadenersatz verlangte, sei man mit harten und vorwurfsvollen Worten abgewiesen worden. Unter den Geschädigten aber befänden sich Bedürftige, welche von diesem Nutzen zinsen oder vaterlose Waisen ernähren müssten! Auch von einem Ausgleich zwischen dem Verfallzins für geschuldete Aktien und zu erwartender Entschädigung habe Escher nichts wissen wollen. Da er wie auf Reichenburg, so auch auf den Kanton nicht gut zu sprechen sei, möchte man Schwyz vorwarnen. Sein hartes Benehmen erwecke «bei einem freien Völklein früher oder später Unzufriedenheit», welche das Werk gefährden könnte! Reding bedauerte zwar den missliebigen Auftritt, verwies aber an die Auftraggebende Instanz. Wilhelm bemühte also die Schwyzer Regierung, worauf die

¹⁸⁵ GAR 200, 12rv, 13v, 16v, 39r.

¹⁸⁶ Weyrauch, 63–64.

Kanzlei mitteilte, der Tagsatzungsgesandte sei entsprechend instruiert worden. Die Aufregung beruhigte sich wohl nicht zuletzt durch die Gutschrift von 2894 Franken für den von Reichenburg expropriierten Kanalboden. Von diesem Guthaben wurden vermutlich Reichenburgs acht Linthaktien zu 200 Franken abgebucht, da 1813 eine Restgutschrift von 1294 Franken bestand. Schwyz lud Reichenburg deshalb zum Bezug von sechs weiteren Linthaktien ein.¹⁸⁷

Während Jahren blieb die Linthunternehmung für Reichenburg ein wichtiger Arbeitgeber.¹⁸⁸ Trotzdem verhielt sich die Bevölkerung «lange misstrauisch und übelwollend».¹⁸⁹ 1816 wurde der Benkner Kanal fertig erstellt, und die bisher unterbrochene Schifffahrt konnte den Betrieb wieder aufnehmen. Eine Brücke mit Zufahrtsstrassen ersetzte das alte «Fahr» im Giessen, wobei Reichenburg seinen Teil in eigener Regie ausführte.

187 GAR 200, 14v, 15rv, 16r, 17v, 18r, 29v.

188 Vgl. Schindler, 135.

189 Legler, 6.